
Verordnung über die Hochschulen

(Vom...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 Buchstabe e der Kantonsverfassung¹, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Hochschulwesen.

² Hochschulen im Sinne der Verordnung sind universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen.

³ Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Männer und Frauen.

§ 2 Hochschulbildung

¹ Der Kanton sorgt in der interkantonalen Zusammenarbeit für einen gleichberechtigten Zugang zu den Hochschulen.

² Der Kantonsrat genehmigt interkantonale Vereinbarungen nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung sowie Verträge, die Investitionsbeiträge oder die Beteiligung an Trägerschaften anderer Hochschulen vorsehen.

³ Der Regierungsrat kann Vereinbarungen insbesondere im Bereich Zusammenarbeit abschliessen und finanzielle Verpflichtungen eingehen.

§ 3 Führen eigener Hochschulen

¹ Der Kanton kann Hochschulen errichten, übernehmen und betreiben, die nach den bundesrechtlichen Bestimmungen zu akkreditieren sind.

² Der Kantonsrat beschliesst über die Führung eigener Hochschulen. Er regelt deren Organisation und Finanzierung.

³ Der Regierungsrat beschliesst über die Einrichtung von Instituten, die einen Teilauftrag einer Hochschule erfüllen.

§ 4 Private Hochschulen

¹ Der Kanton kann private Hochschulen anerkennen, sofern sie nach den bundesrechtlichen Bestimmungen akkreditiert sind und einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen.

² Der Kanton kann anerkannten privaten Hochschulinstitutionen Beiträge zahlen.

§ 5 Forschung, Wissens- und Technologietransfer

¹Der Kanton kann die Forschung sowie den Wissens- und Technologietransfer fördern.

²Er kann dazu Institutionen selber führen, sich an solchen beteiligen oder unterstützen.

§ 6 Qualitätssicherung

Die Hochschulen überprüfen laufend die Qualität ihrer Aufgabenerfüllung und ihrer betrieblichen Prozesse.

§ 7 Rechte an Immaterialgütern

Bei Erfindungen, Designs und urheberrechtlich geschützten Werken, die das Hochschulpersonal oder Studierende im Rahmen der Zugehörigkeit zu einer Hochschule geschaffen haben, gelten die Bestimmungen über Rechte an Erfindungen und Design nach Schweizerischem Obligationenrecht².

§ 8 Titelschutz

¹An einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule erworbene Titel sind geschützt.

²Ein Titel, welcher auf unrechtmässige Weise erworben wurde, wird durch die Institution entzogen, die ihn verliehen hat.

³Wer einen geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen entsprechenden Ausbildung abgeschlossen, wird gemäss den kantonalen Bestimmungen bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den bundesrechtlichen Strafbestimmungen.

II. Pädagogische Hochschule Schwyz

1. Allgemeines

§ 9 Stellung

¹Der Kanton führt unter dem Namen Pädagogische Hochschule Schwyz eine Hochschule mit Sitz in Goldau.

²Die Pädagogische Hochschule Schwyz ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

§ 10 Grundauftrag

Die Pädagogische Hochschule Schwyz:

- a) bildet Lehrkräfte für die Volksschule aus;
- b) bietet Weiterbildungen an;
- c) betreibt Forschung und Entwicklung;
- d) erbringt Dienstleistungen für Dritte.

§ 11 Zusammenarbeit

¹Die Pädagogische Hochschule Schwyz kann in ihrem Aufgabenbereich mit anderen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen arbeiten.

²Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen sowie mit weiteren Schulträgern Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Ausbildung abschliessen.

2. Organisation

§ 12 Zuständigkeiten
a) Kantonsrat

Der Kantonsrat:

- a) beschliesst das Globalbudget;
- b) nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis.

§ 13 b) Regierungsrat

¹Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Pädagogische Hochschule Schwyz aus.

²Der Regierungsrat:

- a) wählt die Mitglieder des Hochschulrates;
- b) erteilt den Leistungsauftrag und überprüft ihn;
- c) genehmigt jährlich Voranschlag, Jahresbericht und Jahresrechnung;
- d) leitet Globalbudget, Jahresbericht und Jahresrechnung an den Kantonsrat weiter;
- e) beschliesst auf Antrag des Hochschulrates, welche Studiengänge geführt werden;
- f) schliesst Zusammenarbeitsvereinbarungen gemäss § 11 Abs. 2 ab;
- g) beschliesst strategische Vorgaben zur Erarbeitung des Entwicklungs- und Finanzplans;
- h) stellt den Rektor an;
- i) erlässt personalrechtliche Bestimmungen;
- j) regelt die Gebühren;
- k) beschliesst Zulassungsbeschränkungen.

§ 14 Organe

Organe der Pädagogischen Hochschule Schwyz sind:

- a) der Hochschulrat;
- b) die Hochschulleitung;
- c) die Revisionsstelle.

§ 15 Hochschulrat
a) Zusammensetzung und Wahl

¹Dem Hochschulrat gehören höchstens sieben Mitglieder an:

- a) der Vorsteher des Bildungsdepartements als Präsident;

- b) ausgewiesene Persönlichkeiten aus Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft oder anderen Bereichen.

²Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Wiederwahl der Mitglieder gemäss § 15 Abs. 1 Bst. b ist zweimal möglich.

³An den Sitzungen des Hochschulrats nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) der Rektor der Pädagogischen Hochschule;
- b) die Vorsteher des Amtes für Mittel- und Hochschulen und des Amtes für Volksschulen und Sport;
- c) ein Vertreter der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule Schwyz.

§ 16 b) Funktion und Aufgaben

¹Der Hochschulrat ist das oberste Organ und trägt die strategische Führungsverantwortung.

²Der Hochschulrat:

- a) ist verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrags und den Mitteleinsatz;
- b) legt die Schwerpunkte in der Aus- und Weiterbildung, in Forschung und Entwicklung sowie im Dienstleistungsangebot fest;
- c) verabschiedet das Leitbild und die Lehrpläne;
- d) regelt die interne Organisation der Pädagogischen Hochschule Schwyz sowie die Aufgaben und Befugnisse der Hochschulleitung;
- e) erlässt den Entwicklungs- und Finanzplan;
- f) verabschiedet den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zuhanden des Regierungsrates;
- g) beantragt dem Regierungsrat Zusammenarbeitsvereinbarungen gemäss § 12 Abs. 2;
- h) sorgt für die Qualitätssicherung und -entwicklung an der Pädagogischen Hochschule Schwyz;
- i) beantragt dem Regierungsrat die zu führenden Studiengänge;
- j) stellt Antrag an den Regierungsrat zum Erlass von Bestimmungen betreffend Gebühren sowie Zulassungsbeschränkungen;
- k) erlässt Reglemente, insbesondere Aufnahme-, Prüfungs- und Promotionsreglement;
- l) macht Vorschläge für die Wahl des Rektors;
- m) kann Ausschüsse einsetzen und Fachleute beiziehen;
- n) erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch diesen Erlass oder das Vollzugsrecht zugewiesen werden.

³Der Regierungsrat kann dem Hochschulrat zusätzliche Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 17 Hochschulleitung

¹Die Hochschulleitung trägt die operative Führungsverantwortung, wirkt bei der Erarbeitung der Strategie mit und setzt diese um.

²Der Rektor trägt die Hauptverantwortung für die Führung und den Betrieb der Pädagogischen Hochschule Schwyz und vertritt diese nach aussen.

§ 18 Revisionsstelle

Die kantonale Finanzkontrolle amtiert als Revisionsstelle. Sie überprüft die Rechnungsführung und erstattet dem Regierungsrat und dem Hochschulrat Bericht.

3. Finanzierung

§ 19 Finanzielle Mittel

Die Pädagogische Hochschule Schwyz wird finanziert durch:

- a) Beiträge des Kantons und anderer Kantone;
- b) Gebühren der Studierenden;
- c) Entgelte für Leistungen an Dritte;
- d) Drittmittel.

§ 20 Entwicklungs- und Finanzplan

¹Die Hochschulleitung erstellt einen Entwicklungs- und Finanzplan mit den Zielen und Schwerpunkten des Grundauftrages.

²Sie ist dabei an die Vorgaben des Regierungsrates gebunden.

§ 21 Kantonsbeitrag

¹Der Kantonsrat beschliesst das Globalbudget und damit den Kostenbeitrag für den Betrieb der Pädagogischen Hochschule Schwyz.

²Der Kanton stellt der Pädagogischen Hochschule Schwyz die bauliche Infrastruktur und die Grundstücke zur Verfügung.

³Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Budgetierung und Rechnungslegung, zu den anrechenbaren Aufwänden und Erträgen, zum Leistungsauftrag, zur Berichterstattung, zur Bildung und Verwendung von Schwankungsreserven sowie über die Ausrichtung von Vorschusszahlungen.

§ 22 Gebühren

¹Die Pädagogische Hochschule Schwyz erhebt für ihre Leistungen in der Ausbildung von den Studierenden folgende Gebühren:

- a) Semestergebühren Fr. 400.-- bis Fr. 3000.--
- b) Einschreibe-, Prüfungs- und Vorkursgebühren Fr. 150.-- bis Fr. 1500.--

²Die Pädagogische Hochschule Schwyz erhebt für Weiterbildungsangebote und Dienstleistungen für Dritte Gebühren, welche grundsätzlich die gesamten Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge des Kantons oder Dritter decken.

³Der Regierungsrat kann den Gebührenrahmen der Teuerung anpassen und legt die Einzelheiten fest.

§ 23 Haftung

¹Die Haftung der Pädagogischen Hochschule Schwyz sowie die Verantwortlichkeit ihrer Organe und des Personals für die amtliche Tätigkeit richten sich nach

den Vorschriften des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970³.

² In den übrigen Fällen findet das Bundeszivilrecht Anwendung.

³ Die Pädagogische Hochschule Schwyz ist verpflichtet, besondere Risiken zu versichern.

4. Angehörige der Pädagogischen Hochschule Schwyz

§ 24 Hochschulpersonal a) Bestand

¹ Das Hochschulpersonal besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Hochschulleitung;
- b) den Dozierenden;
- c) dem wissenschaftlichen Personal;
- d) dem administrativen und technischen Personal.

² Der Regierungsrat kann weitere Personalkategorien bilden.

§ 25 b) Rechte und Pflichten

¹ Das Hochschulpersonal untersteht grundsätzlich dem kantonalen Personal- und Besoldungsrecht.

² Der Regierungsrat kann abweichende Bestimmungen, insbesondere zum beruflichen Auftrag, zur Arbeitszeit und Kündigung erlassen, soweit es die Verhältnisse an der Pädagogischen Hochschule Schwyz erfordern.

§ 26 Studierende a) Zulassung

¹ Studienanwärter werden zum Studium zugelassen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen der Erziehungsdirektorenkonferenz, des Bundes- und des kantonalen Rechts erfüllen.

² Eignungsabklärungen können als Zulassungsvoraussetzung für das Studium durchgeführt werden; die anfallenden Kosten können den Verursachern auferlegt werden.

§ 27 b) Rechte und Pflichten

¹ Der Hochschulrat regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden, das Disziplinarrecht und die entsprechenden Zuständigkeiten.

² Bei Nichteignung zum Lehrerberuf und bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Disziplinarordnung ist der Ausschluss vom Studium möglich.

5. Rechtspflege

§ 28 Verfahren und Rechtsschutz

¹Entscheide der Hochschulleitung können an den Hochschulrat und dessen Entscheide an den Regierungsrat weitergezogen werden.

²Im Weiteren richten sich Verfahren und Rechtsmittel nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsbestimmungen a) Vorkehrungen für Verselbstständigung

¹Der Regierungsrat trifft auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für die Errichtung bzw. Verselbstständigung der Pädagogischen Hochschule Schwyz.

²Er ist befugt, die dazu erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen.

³Er hat das Akkreditierungsverfahren einzuleiten, sobald die bundesrechtlichen Bestimmungen in Kraft sind.

§ 30 b) Vermögenszuordnung

¹Grundstücke und Gebäude, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung dem Betrieb der PHZ Teilschule Schwyz dienen, bleiben im Eigentum des Kantons.

²Das der PHZ Teilschule Schwyz dienende Mobiliar und die Warenvorräte gehen unentgeltlich in das Eigentum der Pädagogischen Hochschule Schwyz über.

§ 31 c) Personal

Die Pädagogische Hochschule Schwyz übernimmt auf den 1. August 2013 die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anstellungsverhältnisse mit den Mitarbeitenden der PHZ Teilschule Schwyz.

§ 32 d) Studierende

¹Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung an der PHZ Teilschule Schwyz aufgenommen haben, können das Studium an der Pädagogischen Hochschule Schwyz weiterführen und beenden. Sie können die Prüfungen nach bisherigem Recht absolvieren.

²Die neue Gebührenordnung gilt ab dem 1. August 2013 für alle Studierenden.

§ 33 e) Hängige Verfahren

Auf Verfahren der PHZ Teilschule Schwyz, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, ist das bisherige Recht anwendbar; zuständig sind die entsprechenden Organe der Pädagogischen Hochschule Schwyz.

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über den Beitritt zum Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz und die Teilschule Schwyz (PHZ-Verordnung) vom 12. September 2001 ⁴ aufgehoben.

§ 35 Referendum, Vollzug, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Die Verordnung tritt auf den 1. August 2013 in Kraft, ausgenommen § 29, der mit Publikation des Erwerbsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft tritt.

¹ SRSZ 100.000.

² SR 220.

³ SRSZ 140.100.

⁴ SRSZ 631.510.